



Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

Tierschutz.
Weltweit.



Per E-Mail an:

Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages

Zur Kenntnis an: bundestierschutzbeauftragte@bmleh.bund.de

Berlin, 18.09.2026

Änderung des Tierschutzgesetzes: Verpflichtende Videoüberwachung auf Schlachthöfen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete / sehr geehrter Herr Abgeordneter,

am 11. September hat anlässlich der vorgeschlagenen 5. Änderung des Tierschutzgesetzes (Videoüberwachung auf Schlachthöfen, Bundestagsdrucksache 21/6809) eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages stattgefunden. Wir möchten Sie bitten, sich bei den kommenden parlamentarischen Verhandlungen für eine Verbesserung des vorgelegten Gesetzentwurfes einzusetzen und folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

1. Aufnahme von Fischen und Krebstieren in den Anwendungsbereich

Zu § 4d (1): Bislang bezieht sich der Paragraph lediglich auf warmblütige Tiere, die in Schlachteinrichtungen geschlachtet werden. Studien belegen, dass Fische und Krebstiere Schmerzen und Stress wahrnehmen. Daher sollte der Absatz entsprechend geändert werden, um den Schutz der Tiere umfassender zu gewährleisten.

2. Gleicher Schutz für alle Tiere – unabhängig von der Betriebsgröße

Zu § 4d (2): Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nur Schlachteinrichtungen mit mehr als 1.000 Großvieheinheiten (GVE) oder 150.000 Stück Geflügel pro Jahr zur Videoüberwachung verpflichtet werden. Dies würde rund 95 Prozent der Betriebe ausnehmen. Untersuchungen belegen jedoch, dass auch in kleinen und mittelständischen Schlachthöfen erhebliche tierschutzrelevante Verstöße auftreten.¹ Das Tierschutzgesetz schützt gemäß Paragraph 1 jedes einzelne Tier – unabhängig von der Betriebsgröße. Eine Differenzierung nach Betriebsgröße ist daher sachfremd und widerspricht dem Schutzzweck des Gesetzes. Dies machten die meisten eingeladenen Sachverständigen während der Anhörung am 11.09.2026 sehr deutlich. Der Absatz sollte daher entsprechend geändert werden. Um mögliche finanzielle Belastungen kleinerer und mittelgroßer Betriebe abzufedern und einer weiteren Zentralisierung der Schlachtkapazitäten vorzubeugen, sollten Förder- und Unterstützungsprogramme aufgesetzt werden – etwa im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

3. Lückenlose und dauerhafte Überwachung der tierschutzrelevanten Bereiche

Zu § 4d (3): Es sollte sichergestellt werden, dass alle kritischen Prozesse – einschließlich des Eingeweidebands – von der Videoüberwachung erfasst werden. Auf dieses Transportband fallen die Eingeweide beim Ausnehmen der Tiere. Befindet sich auf dem Band gegebenenfalls ein voll entwickeltes Kalb, wäre dies ein klarer Verstoß gegen das Verbot der Schlachtung hochträchtiger Tiere. Außerdem müssen zur Verhinderung einer unzulässigen Nutzung der Schlachteinrichtungen – beispielsweise in Form von privat durchgeführten Schlachtungen kranker Tiere außerhalb der normalen Betriebszeiten – zumindest im Entladungsbereich und beim Zutrieb dauerhaft Aufzeichnungen vorgenommen werden.

4. Behörden die Möglichkeit einräumen, Daten digital abrufen zu können

Zu Paragraph 4d (4): Wir sehen es als unerlässlich an, dass die Aufnahmen den zuständigen Behörden digital zum Abruf bereitgestellt werden. Das ist im Gesetz bisher nicht eindeutig vorgesehen. Außerdem entstehen bessere Möglichkeiten für unabhängige Kontrollen: sei es durch ein Rotationsprinzip bei der Sichtung der Aufnahmen oder durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Die Behörde kann für das Videomaterial eine Datenplattform bereitstellen, wo die Schlachtbetriebe die Aufnahmen in geschützten Bereichen hochladen können. So bleiben diese im Besitz der Daten, während die Behörden gleichzeitig dauerhaften Zugriff auf die Aufnahmen haben, um sie im Rahmen des Gesetzes auszuwerten.

¹ Frisch, C.; Lautenschläger, S.; Merl, K. (2018): Tierschutzkontrollen während der Schlachtung – ein Erfahrungsbericht aus dem Regierungsbezirk Darmstadt. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD), 3/2018.

5. Verlängerung der Speicherdauer auf 90 Tage

Zu § 4d (4): Die geplante Speicherdauer von 30 Tagen ist zu kurz, um systematische Verstöße zu erkennen und zu bearbeiten. Veterinärbehörden sind bereits jetzt überlastet, sodass eine zeitnahe Bearbeitung unrealistisch ist. Längere Speicherfristen von 90 Tagen sind beispielsweise in Großbritannien bereits Standard und ermöglichen eine effektive und rechtsstaatlich verlässliche Kontrolle.

6. Tierschutzbeauftragten Dateneinsicht im Betrieb ermöglichen

Zu § 4d (4): Die behördliche Kontrolle hat aus Tierschutzsicht Priorität. Trotzdem sollten die Aufnahmen auch für innerbetriebliche Prüfungen durch den Tierschutzbeauftragten genutzt werden können. Im Gesetz ist dies derzeit nicht konkret vorgesehen und bedarf einer Klarstellung. Das hatte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf angebracht.

7. Behördliche Auswertungen auch risikobasiert durchführen

Zu § 4d (7) Satz 2: Die behördliche Auswertung der Videoaufzeichnungen darf nicht ausschließlich stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen, sondern zusätzlich auch risikobasiert, um jene Betriebe oder Prozessschritte mit erhöhtem Risiko systematisch in den Fokus der Kontrolle zu rücken und so eine wirksamere Überwachung sicherzustellen.

8. Kontrollintervalle für die behördliche Prüfung festlegen

Zu § 4d (7): Es sind dringend Kontrollintervalle festzulegen, da ansonsten keine Vorgaben für die Behörden vorliegen, wie oft die Stichproben erfolgen müssen. Um der Maßgabe aus der Gesetzesbegründung zu entsprechen, dass jeder Betrieb mindestens einmal pro Quartal kontrolliert werden sollte, schlagen wir vor, monatlich eine Stichprobe von 34 Prozent der Betriebe zu ziehen und zu überprüfen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass jeder Betrieb mindestens einmal im Jahr kontrolliert wurde.

9. Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Zu § 4d (7): Zur Auswertung der Aufnahmen sollte in den Veterinärbehörden geeignete Software zum Einsatz kommen, soweit nach dem Stand der Technik in geeigneter Qualität verfügbar. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann Behörden dabei unterstützen, auffällige Situationen schneller zu erkennen und die Auswertung großer Datenmengen effizienter zu gestalten.

10. Kürzung der Übergangsfrist und Inkrafttreten

Zu § 21 (1): Die Übergangsfrist ist unverhältnismäßig lang und verzögert die Einführung von Tierschutzmaßnahmen unnötig. Jeder Tag ohne Überwachung bedeutet ein Risiko für Verstöße und Tierleid. Bereits heute setzen mehrere große Schlachtbetriebe freiwillig Videoüberwachungssysteme ein und verfügen somit über praktische Erfahrungen in Installation, Betrieb und Datenschutzumsetzung. Zudem ist die erforderlicheameratechnik problemlos am Markt verfügbar und technisch ausgereift. Eine schnellere Umsetzung ist realistisch und zumutbar. Förderprogramme wie die Kredite der

Landwirtschaftlichen Rentenbank können zudem eine zügige Finanzierung ermöglichen. Es ist eine Kürzung der Übergangsfrist auf 6 Monate vorzunehmen.

11. Wirksame Sanktionen bei Manipulation und Systemausfällen

Zu § 18 (1), Nummer 6b: Der Gesetzentwurf sieht für Verstöße gegen die Dokumentationspflichten lediglich ordnungsrechtliche Sanktionen vor. Dies ist unzureichend, um vorsätzliche Beweismittelvernichtung wirksam zu verhindern. Die gezielte Löschung oder Manipulation von Videoaufzeichnungen weist einen deutlich höheren Unrechtsgehalt auf als fahrlässige Pflichtverstöße und untergräbt den Regelungszweck des § 4d TierSchG fundamental. Zudem fehlt eine ausdrückliche Meldepflicht bei technischen Störungen, was Betreibern ermöglicht, Systemausfälle zu verschweigen und so Überwachungslücken zu erzeugen.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.

Silvia Breher erhält dieses Schreiben in ihrer Funktion als Bundestierschutzbeauftragte ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der mitzeichnenden Organisationen und Verbände



Thomas Schröder
Präsident Deutscher Tierschutzbund e.V.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Christian Rehmer, Bereichsleiter Politik & Recht, Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

Patrick Müller, Referent für Agrarpolitik, Schwerpunkt Tierhaltung, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Torsten Schmidt, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Christina Ledermann, Vorsitzende, Bundesverband Menschen für Tierrechte e.V.

Dr. Barbara Felde, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT)

Rüdiger Jürgensen, Director Policy and Advocacy Germany, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz